



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

---

2026

Freitag, 16. Januar 2026

Nr. 2

---

## Inhalt

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)  
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Vollzug der Wassergesetze;  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. der Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVP

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 16. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie“ – Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)

Schulverband Garching a.d.Alz;  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026

---

### Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Frau Jessica Kreupl** zuletzt bekannte Anschrift: **Messerzeile 6, 84489 Burghausen** ist am 29.12.2025 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung

als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 12.01.2026  
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16  
KFZ-Zulassungsbehörde  
Angelika Brandstätter

Landratsamt Altötting  
Gz.: 21-641.1/2

Altötting, 04.12.2025

### **Vermerk:**

Vollzug der Wassergesetze;  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG

### **Vorhaben:**

Innkanal Unterwasser / Stillgewässer unterhalb des alten Kraftwerks;  
Antrag auf Plangenehmigung und beschränkte Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Verschlussbauwerken am Trenndamm der beiden Gewässer zur Regulierung des Wasserstandes und zur Vermeidung der Verlandung des im Zuge der Ertüchtigung / Neubau des Kraftwerkes neu angelegten Stillgewässers

### **Antragsteller:**

**Firma VERBUND Innkraftwerke GmbH, Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn**

Mit E-Mail vom 14.08.202 reichte die VERBUND Innkraftwerke GmbH beim Landratsamt Mühldorf einen Antrag mit Planunterlagen zum o. g. Vorhaben ein. Aufgrund der Zuständigkeit der Unteren Wasserrechtsbehörde Altötting wurde die E-Mail samt Unterlagen am 27.08.2025 an das Landratsamt Altötting weitergeleitet.

### **Beschreibung des Vorhabens**

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese überschlägige Prüfung wurde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und ergab folgende Ergebnisse:

#### **1. Merkmale des Vorhabens**

##### **1.1 Größe des Vorhabens**

Die Wasserkraftanlage (Ausleitungskraftwerk Töging) liegt am Ende des Innkanals auf dem Grundstück Fl.Nr. 1582/3 der Gemarkung und Gemeinde Töging a. Inn. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie durch Nutzung der Wasserkraft. Das Vorhaben (Errichtung und Betrieb von zwei Verschlussbauwerken am Trenndamm) betrifft ausschließlich das Werksgelände unterhalb der Kraftwerksanlage und wirkt sich dort nur sehr kleinräumig auf das Gewässer aus.

Errichtung und der Betrieb dieser Verschlussbauwerke umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Errichtung von zwei Verschlussbauwerken an den zwei bestehenden, in den Trenndamm Stillgewässers zum Unterwasserkanal des Innkanals integrierten, Rohrleitungen DN 2000 im Rahmen der beantragten Plangenehmigung.
- Betrieb der neuen Anlage im Rahmen einer beantragten stets widerruflichen beschränkten Erlaubnis zur Regulierung des Wasserstandes und zur Vermeidung der Verlandung im Stillgewässer durch Eintrag von Sediment, vor allem bei Hochwasserereignissen.

### 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Die für die geplanten Maßnahmen unterhalb der Kraftwerksanlage benötigten Grundstücke befinden sich im Eigentum der Antragstellerin (VERBIÜND Innkraftwerke GmbH) und die notwendige Zuwegung für die Erreichbarkeit der Anlagen ist gegeben.

Das Wasser des Innkanals wird über die beiden Rohrleitung zwischen Unterwasserkanal und Stillgewässer nach Bedarf ausgetauscht. Die Nutzung des Bodens beschränkt sich auf die Zufahrt zur Baustelle im Kraftwerksgelände. Natur und Landschaft werden durch die Errichtung und den Betrieb der Verschlussanlagen nicht stärker genutzt bzw. gestaltet als bisher. Negative Veränderungen der Natur, der Landschaft, des Wassers und des Bodens sind insgesamt nicht zu erwarten.

### 1.3 Abfallerzeugung

Abfall wird mit der Errichtung der Anlage nicht erzeugt. Sollte wider Erwarten belastetes, zum Wiedereinbau nicht verwendbares Material anfallen, ist dies einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Auch eventuell im Wasser enthaltener Zivilisationsmüll ist zu separieren und anschließend fachgerecht zu entsorgen. Ein weiterer Anfall von Abfällen ist nicht zu erwarten.

### 1.4 Unfallrisiko

Den Antragsunterlagen ist nicht zu entnehmen, dass gefährliche Stoffe (Chemikalien, Gifte, Explosivstoffe etc.) bei der Errichtung und beim Betrieb der Verschlussanlagen eingesetzt werden. Die für die zum Betrieb der Anlage eingesetzten Fahrzeuge, erforderlichen Schmiermittel, Hydraulikflüssigkeiten und Treibstoffe, die als wassergefährdend anzusehen sind, dürfen nicht in unmittelbarer Nähe der Gewässer gelagert werden. Ein ggf. erforderlicher Austausch von derartigen Stoffen hat in ausreichendem Abstand zum Gewässer zu erfolgen. Außerdem ist bei der Lagerung und beim Austausch dieser Stoffe auch der Schutz des Grundwassers zu beachten.

Da sich die Anlage zudem abseits von vielbefahrenen Straßen und Wegen befindet, ist mit einem erheblich höheren Verkehrsaufkommen nicht zu rechnen. Die Zufahrt zum Kraftwerk wird, wie bisher, vom Kraftwerksbetreiber und von dessen Beauftragten (z. B. Entsorger) genutzt. Auch für die Naherholung der Bürger, die die Innauen bzw. die Wege am Unterwasserkanal nutzen, kann ein geringes Verkehrsaufkommen anfallen.

## **2. Standort des Vorhabens**

### 2.1 Nutzungskriterien (bestehende Nutzungen)

Der Innkanal (Ober- und Unterwasser) ist ein Gewässer dritter Ordnung und wird seit Jahrzehnten zur Erzeugung von elektrischer Energie genutzt. Durch den Weiterbetrieb der bereits bestehenden und ertüchtigten Kraftwerksanlage ergibt sich keine zusätzliche Beeinträchtigung des Gewässers. Mit den beiden Verschlussbauwerken zwischen Unterwasserkanal und Stillgewässer wird ebenfalls keine Beeinträchtigung der Gewässer bewirkt. Das nächstliegende Wasserschutzgebiet befindet sich in nordwestlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 1.900 Metern und wird daher nicht beeinflusst. Auch andere Wassernutzungen (z. B. Brunnen etc.) sind zwar bekannt, werden durch das Vorhaben aber nicht negativ beeinflusst.

## 2.2 Qualitätskriterien

Der Betrieb der Verschlussbauwerke hat keine Auswirkungen auf das Abflussgeschehen im Inn oder im Innkanal. Nachteilige Veränderungen in den Wasserspiegeln der betroffenen Gewässer können durch die Regulierungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden, ebenso Veränderungen des Grundwasserkörpers. Hinsichtlich des Bodens ist davon auszugehen, dass keine zusätzliche Flächenversiegelung stattfindet. Negative Auswirkungen auf die Wasser- und Bodenqualität sind nicht erkennbar.

## 2.3 Schutzkriterien

- FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, Bio-Sphärengebiete und Ramsargebiete sind im näheren Umfeld des Vorhabens (Radius ca. 1.000 m) nicht vorhanden. Die zwei im Umfeld der Anlage liegenden Wasserschutzgebiete sind ca. 1.900 Meter nordwestlich bzw. ca. 1.800 Meter südöstlich vom Eingriffsgebiet entfernt und werden daher nicht negativ beeinflusst.
- Im Umgriff des überplanten Bereiches befinden sich zwar drei kartierte Biotop, diese Biotope sind jedoch alle zwischen 150 und 400 Meter von der Baustelle entfernt. Sie werden somit durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Direkte Eingriffe in die Biotope finden ausweislich der Antragsunterlagen nicht statt.
- Die nächstgelegene Wohnbebauung ist zwischen 200 Meter in westlicher Richtung, ca. 500 Meter in südlicher Richtung und ca. 600 Meter in nordwestlicher Richtung von der Baustelle entfernt. Da sich die Baustelle unterhalb der beiden Kraftwerksgebäude (alt und neu) befindet und durch diese abgeschirmt wird, ist mit einer übermäßigen bzw. einer größeren Lärmbelastung als bisher nicht zu rechnen.
- Hinsichtlich des Denkmalschutzes ist davon auszugehen, dass keine Bau-, Boden- und Kulturdenkmäler im unmittelbaren Umgriff des Vorhabens vorhanden sind, zumindest sind keine Denkmäler bekannt. Zudem sind keine massiven Eingriffe in den Boden geplant, da die beiden Rohrleitung bereits bestehen und lediglich Verschlussbauwerke angebracht werden sollen. Sollten wider Erwarten derartige Denkmäler freigelegt werden, sind das Sachgebiet 31 – Denkmalschutz des Landratsamtes Altötting bzw. das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz umgehend zu informieren.

## 3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

<u>Schutzgut</u>	<u>Tragweite der Auswirkungen</u>		
X	qualitativ	quantitativ	zeitlich

<b><u>Boden</u></b>	<b><u>Unerheblich</u></b> , da mit Errichtung und Betrieb der Anlage zwar kein Eingriff in den Boden verbunden ist, dort aber bereits durch frühere Bautätigkeit die Bodenqualität bereits eingeschränkt ist	<b><u>Unerheblich</u></b> , da mit Errichtung und Betrieb der Anlage zwar ein Eingriff in den Boden verbunden ist, dort aber bereits durch frühere Bautätigkeit die Bodenqualität bereits eingeschränkt ist.	<b><u>Unerheblich</u></b> , da mit Errichtung und Betrieb der Anlage zwar ein Eingriff in den Boden verbunden ist, dort aber bereits durch frühere Bautätigkeit die Bodenqualität bereits eingeschränkt ist
<b><u>Wasser</u></b>	<b><u>Unerheblich</u></b> , da die Errichtung und der Betrieb der Anlage nicht mit Eingriffen verbunden ist, die die Wasserqualität (weder bei Oberflächenwasser noch bei Grundwasser) beeinflussen.	<b><u>Unerheblich</u></b> , da mit Errichtung und Betrieb der Anlage keine Erhöhung der benutzten Wassermenge verbunden ist.	<b><u>Unerheblich</u></b> , da der Faktor Zeit bei der Errichtung und beim Betrieb der beiden Verschlussbauwerke keine Rolle spielt.
<b><u>Luft / Klima</u></b>	<b><u>Unerheblich</u></b> , da mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine Belastungen von Luft und Klima verbunden sind.	<b><u>Unerheblich</u></b> , da mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine Belastungen von Luft und Klima verbunden sind.	<b><u>Unerheblich</u></b> , da mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine Belastungen von Luft und Klima verbunden sind und damit der Faktor Zeit keine Rolle spielt (lediglich temporär während der geplanten Umbaumaßnahmen).
<b><u>Tiere</u></b>	<b><u>Unerheblich</u></b> , da die Errichtung und der Betrieb der Anlage in erster Linie für die vorkommenden aquatischen Lebensformen vorgenommen wird und auch eine regelmäßige Verlandung vermieden wird. In die Lebensbereiche anderer vorkommender Tierarten wird ohnehin nicht eingegriffen.	<b><u>Unerheblich</u></b> , da die Errichtung und der Betrieb der Anlage keinen Einfluss auf die Menge der vorkommenden Tierarten (sowohl im Wasser als auch an Land) hat.	<b><u>Unerheblich</u></b> , da der Zeitraum der Errichtung und des Betriebs der Anlage für die Land- und Wassertiere hinsichtlich der Auswirkungen nicht von Bedeutung ist.

<b><u>Pflanzen</u></b>	<b><u>Unerheblich</u></b> , da mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen keine Eingriffe in die Natur, insbesondere in die Fauna und die Flora, erforderlich sind (z. B. Rodung etc.)	<b><u>Unerheblich</u></b> , da mit der Errichtung und Betrieb der Anlagen keine Eingriffe in die Natur, insbesondere in die Fauna und die Flora, erforderlich sind (z.B. Rodung)	<b><u>Unerheblich</u></b> , da mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen keine Eingriffe in die Natur, insbesondere in die Fauna und die Flora, erforderlich sind (z. B. Rodung etc.).
<b><u>Landschaft</u></b>	<b><u>Unerheblich</u></b> , da mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine Erweiterungen oder <b>erhebliche</b> bauliche Veränderungen oder Flächenversiegelungen verbunden sind und die Landschaft somit nicht mehr als bisher beeinträchtigt wird.	<b><u>Unerheblich</u></b> , da mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine Erweiterungen oder <b>erhebliche</b> bauliche Veränderungen oder Flächenversiegelungen verbunden sind und die Landschaft somit nicht mehr als bisher beeinträchtigt wird	<b><u>Unerheblich</u></b> , da mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine Erweiterungen oder <b>erhebliche</b> bauliche Veränderungen oder Flächenversiegelungen verbunden sind und die Landschaft somit nicht mehr als bisher beeinträchtigt wird. Die Landschaft ist somit unabhängig von der Dauer des Errichtungszeitraums oder der Genehmigungsdauer nicht mehr als bisher beeinträchtigt.
<b><u>Kultur- / Sachgüter</u></b>	<b><u>Unerheblich</u></b> , da mit den bereits vorher getätigten Bauarbeiten ggf. vorhanden Kultur- und Sachgüter geborgen oder zerstört wurden.	<b><u>Unerheblich</u></b> , da mit den bereits vorher getätigten Bauarbeiten ggf. vorhanden Kultur- und Sachgüter geborgen oder zerstört wurden.	<b><u>Unerheblich</u></b> , da mit den bereits vorher getätigten Bauarbeiten ggf. vorhanden Kultur- und Sachgüter geborgen oder zerstört wurden.
<b><u>Mensch</u></b>	<b><u>Unerheblich</u></b> , weil durch Errichtung und Betrieb der Anlage Menschen nicht stärker als bisher beeinträchtigt werden. Die nächste Wohnbebauung ist etwa 200 Meter entfernt.	<b><u>Unerheblich</u></b> , weil durch Errichtung und Betrieb der Anlage Menschen nicht stärker als bisher beeinträchtigt werden. Die nächste Wohnbebauung ist etwa 200 Meter entfernt.	<b><u>Unerheblich</u></b> , weil durch Errichtung und Betrieb der Anlage Menschen nicht stärker als bisher beeinträchtigt werden (unabhängig von der Laufzeit der Erlaubnis). Die nächste Wohnbebauung ist etwa 200 Meter entfernt.

**4. Fazit**

**Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung von Schutzgütern, welche nicht durch Vorsorge-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen verhindert oder ab-gemildert werden können, nicht zu erwarten ist.**

**Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher nach dem aktu-ellen Stand der Erkenntnisse verzichtet werden.**

---

### **Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 16. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie“ – Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 die Einleitung eines zweiten Beteiligungsverfahrens zu den Änderungen für die 16. Teilfortschreibung „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie“ beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der geänderte Entwurf der 16. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern vom **02.02.2026 bis zum 04.03.2026** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus.

Im Landratsamt Altötting liegen die Unterlagen während der Öffnungszeiten vom 02.02.2026 bis zum 04.03.2026 im Raum D1.12, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting aus.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet unter [www.region-suedostoberbayern.bayern.de](http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de) > Regionalplan > Fortschreibungen > 16. Fortschreibung (<https://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/fortschreibungen/16-aenderung/>) und unter [www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de) > Service > Raumordnung, Landes- und Regionalplanung > Regionalplanung > Südostoberbayern > Laufende Fortschreibungen des Regionalplans Südostoberbayern eingestellt.

**Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind die Änderungen, die sich nach der Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens (9. April bis 6. Juni 2025) ergeben haben. Gem. Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG können Stellungnahmen nur zu den Änderungen abgegeben werden. Bitte beziehen Sie Ihre Stellungnahme daher ausschließlich auf die im Vergleich zum ersten Beteiligungsverfahren vorgenommenen Änderungen.**

Bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist am **04.03.2026** besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber

dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: region18@lra-aoe.de zu äußern.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 3 BayLplG). Einwendungen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern verarbeitet.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Altötting, 13.01.2026

Erwin Schneider  
Landrat und Verbandsvorsitzender

Nr. 31 - Az. 941.4

**Schulverband Garching a.d.Alz;  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026**

Im Vollzug des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Schulverbandes gemäß Art. 24 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Garching a.d.Alz  
(Landkreis Altötting)**

**für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund des Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Garching a.d.Alz folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt in Einnahmen und Ausgaben

<b>im Verwaltungshaushalt mit</b>	<b>1.356.200,-- €</b>	und
<b>im Vermögenshaushalt mit</b>	<b>397.000,-- €</b>	ab.

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### Schulverbandsumlagen:

##### **(1) Verwaltungshaushalt**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (**Umlagesoll**) zur Finanzierung der Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **1.043.700,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die **maßgebende Schülerzahl** nach dem Stand vom 01.10.2025 auf **239 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **4.366,9456 €** festgesetzt.

##### **(2) Beförderungsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der **Schülerbeförderung** im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **140.500,00 €** festgesetzt und nach der Anzahl der beförderungsberechtigten Schüler aufgeteilt. Für die Berechnung der Beförderungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl auf **80 Schüler** festgesetzt. Dies entspricht der Zahl der Schüler, die nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 **Anspruch auf Schülerbeförderung** haben.

Die **Beförderungsumlage** wird je Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch auf **1.756,2500 €** festgesetzt.

##### **(3) Vermögenshaushalt**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (**Umlagesoll**) zur Finanzierung der Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **0,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die **maßgebende Schülerzahl** nach dem Stand vom 01.10. 2025 auf **239 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die **Investitionsumlage** wird je Verbandsschüler auf **0,0000 €** festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,-- €** festgesetzt.

### § 6

Die Schulverbandsumlage ist von den Mitgliedsgemeinden vierteljährlich, jeweils am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. des Jahres zu entrichten.

### § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Garching a.d.Alz, 18.12.2025

Schulverband Garching a.d.Alz

Maik Krieger  
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Geschäftsstelle des Schulverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 14.01.2026  
Landratsamt Altötting

---

**L a n d r a t s a m t   A l t ö t t i n g**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.